

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFER- UND WERKLEISTUNGEN DURCH PROTEC

1. MASSGEBENDE REGELUNGEN

1.1 Erbringen wir („Protec“) für den Kunden Werkleistungen oder liefern wir an ihn einen Kaufgegenstand (gemeinsam „Leistung“), bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden nach diesen Bedingungen, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Verbraucher sind natürliche Personen, die außerhalb einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit uns in Beziehung treten.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch uns.

1.3 Diese Bedingungen gelten bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung auch für alle aus dieser resultierenden Einzelgeschäfte, auch wenn sie nicht jeweils gesondert vereinbart werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSINHALT

2.1 Angebote, Verträge und sonstige Erklärungen und Vereinbarungen oder deren Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform, wobei Fax oder E-Mail genügt. Mündliche Abreden werden erst durch solche schriftliche Bestätigung wirksam.

2.2 Unsere allgemeinen Produktdokumentationen oder Preislisten stellen für sich noch kein verbindliches Angebot dar.

2.3 An ein von uns als verbindlich abgegebenes Angebot halten wir uns 30 Tage gebunden, soweit nicht im Angebot abweichend geregelt.

2.4 Ein verbindliches Angebot des Kunden nehmen wir erst durch eine gesonderte Bestätigung, die der Schriftform des Punktes 2.1 entspricht, an.

2.5 An von uns, auch elektronisch gestellten Mustern, Zeichnungen u.ä. Informationen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte. Diese Informationen dürfen nur für den vertragsgemäßen Zweck verwendet und ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.6 Die Durchführung des Vertrages steht unter der Bedingung, dass die anwendbaren Exportvorschriften erfüllt, insbesondere erforderliche Genehmigungen erteilt werden und kein Embargo vorliegt.

3. MITWIRKUNG DES KUNDEN; AUSLANDSBEZUG

3.1 Angaben und Spezifikationen des Kunden zum Vertrag, z.B. technische Zeichnungen, hat der Kunde unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Sie sind für Protec verbindlich und liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Etwaige offensichtliche Unstimmig- und Unvollständigkeiten teilt Protec dem Kunden jedoch unverzüglich mit.

3.2 Erbringt Protec die Leistung oder Teile davon, z.B. die Endmontage, an einem vom Kunden bestimmten Ort, hat der Kunde, soweit erforderlich auf seine Kosten, ausreichend und rechtzeitig - dafür Sorge zu tragen, dass Protec die Leistung behinderungsfrei ausführen kann;

- die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, erforderliche Schutzkleidung zu stellen und Schutz- und Sicherheitsvorschriften rechtzeitig mitzuteilen;
- geeignete, trockene Räume zur Lagerung von Werkzeug und Material zu stellen;
- die erforderlichen Materialien zu stellen und Handlungen durchzuführen, die für eine evtl. Abnahme, Inbetriebnahme der Leistung oder einen vereinbarten Testlauf erforderlich sind;
- geeigneten Baugrund, erforderliche Werkzeuge, ausreichende Lagerräume für Material und Werkzeuge, soweit erforderlich Heizung, Beleuchtung, Energie, Anschlüsse und Wasser zur Verfügung zu stellen sowie
- geeignete Ansprechpartner zu nennen.

Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, kann Protec diese auf Kosten des Kunden selbst durchführen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3.3 Liegt der Erfüllungsort in Deutschland, hält unsere Leistung die in Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften ein. Wir

können nicht gewährleisten, dass die Leistung darüber hinaus die Rechtsvorschriften weiterer Länder einhält; dies bedarf daher einer gesonderten Vereinbarung. Sind Rechtsvorschriften weiterer Länder einzuhalten, hat der Kunde die dort geltenden rechtlichen Anforderungen rechtzeitig und kostenfrei mitzuteilen. Liegt der Erfüllungsort außerhalb Deutschlands, gilt mangels abweichernder Vereinbarung ebenfalls dieser Punkt 3.3.

4. LIEFERUNG UND LEISTUNG

4.1 Leistungs- bzw. Erfüllungsort der Leistung ist das Werk von Protec; Leistung und Gefahrübergang erfolgen daher EXW (Incoterms 2010) Werk Stubenwald-Allee 9, Bensheim.

4.2 Ein Versand einer Werkleistung erfolgt auf Gefahr des Kunden, unabhängig davon, ob dieser oder Protec den Versand durchführt; die Gefahr geht über mit Auslieferung der Werkleistung an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Dies gilt dann nicht, wenn Erfüllungsort beim Kunden vereinbart ist und Protec den Versand dorthin durchführt.

4.3 Ist unsere Leistung teilbar, sind wir zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

4.4 Ist für die Leistung ein Liefer- oder Fertigstellungstermin vereinbart, kommt Protec erst nach dessen Ablauf und Ablauf einer weiteren, vom Kunden gesetzten angemessenen Frist in Schuldnerverzug, wenn nicht ein Fixtermin vereinbart wurde.

4.5 Verzögert sich der Liefer- oder Fertigstellungstermin durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden oder durch dessen Verschulden, wird der Termin angemessen verlängert. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der Verzögerung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Im Fall Höherer Gewalt gilt zudem Punkt 10.

4.6 Eine evtl. Vertragsstrafe kann der Kunde nur verlangen, wenn er sich dies bei Abnahme der Werkleistung oder Annahme des Kaufgegenstandes vorbehalten hat.

4.7 Die Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten i.S.d. Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind nicht in den Vertragspreisen und -leistungen enthalten. Diese Tätigkeiten können einschließlich einer Kostentragungsregelung separat vereinbart werden.

4.8 Eine etwaige Entsorgung oder einen Rücktransport der Verpackung organisiert der Kunde selbst auf seine Kosten.

5. SOFTWARE

5.1 Soweit ein Vertrag zwischen uns die Nutzung von Software enthält, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, soweit dies zur vertraglichen Verwendung der vereinbarten Leistung erforderlich ist.

5.2 Der Umfang der Software bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, auf Updates hat der Kunde keinen Anspruch.

5.3 Auf Einsicht, Überlassung oder Änderung des Quellcodes hat der Kunde keinen Anspruch.

5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten ein Unter-Nutzungsrecht an der Software zu gewähren.

5.5 Der Kunde darf Änderungen an der Software nur im gesetzlich erlaubten Maß vornehmen.

5.6 Soweit Software von Dritten in den Vertrag einbezogen wird, gelten auch deren AGB. Wir machen diese dem Kunden auf dessen Wunsch zugänglich.

6. ABNAHME

6.1 Für Werkleistungen gelten die folgenden Abnahmeregelungen.

6.2 Mangels abweichender Vereinbarung findet eine förmliche Abnahme statt. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen und von den Parteien zu unterzeichnen.

6.3 Eine Abnahme kann auch für in sich abgeschlossene Teile der Leistung verlangt werden.

6.4 Hat der Kunde die Leistung bestimmungsgemäß in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zehn Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Benutzung der Leistung oder von deren Teilen durch den Kunden, um

die Leistung fertigstellen zu können, gilt noch nicht als Abnahme i.S.d. Satzes 1.

7. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; VERPACKUNG

7.1 Die vereinbarte Vergütung versteht sich in Euro zzgl. einer gesetzlichen USt.

7.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung aufgrund unserer hohen Vorleistungskosten in folgenden Raten zu leisten:

- 40% nach Vertragsschluss und Zugang einer entsprechenden Rechnung, zahlbar sofort;
- 55% nach Meldung der Fertigstellung der Werkleistung bzw. Lieferbereitschaft des Kaufgegenstandes durch Protec an den Kunden und Zugang einer entsprechenden Rechnung, zahlbar sofort;
- 5% nach Abnahme der Werkleistung bzw. Lieferung des Kaufgegenstandes und Zugang der Schlussrechnung mit einer Frist von 30 Tagen;

Zahlbar jeweils ohne Abzug.

7.3 Die Vergütung gilt exkl. Verpackung. Deren Kosten werden gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

7.4 Einwendungen gegen Rechnungen müssen Protec in Text- oder Schriftform zugehen. Werden diese Einwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung erhoben, gilt die Rechnung als genehmigt (deklaratorisches Schuldanerkenntnis). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Protec wird den Kunden in der jeweiligen Rechnung auf diese Folgen gesondert hinweisen. Die bloße Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages durch den Kunden gilt noch nicht als Anerkenntnis.

7.5 Verlangt der Kunde Zeichnungen, Dokumentationen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die von Protec nicht geschuldet sind, hat er sie zu vergüten.

7.6 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen möglich.

7.7 Gerät der Kunde mit der Zahlung der Vergütung aus einem mit uns geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung unsere Leistungen aus diesem oder einem anderen bereits wirksam mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zu einem angemessenen Teil zurückzuhalten.

8. EIGENTUMSVOBEHALT

8.1 Ist Kaufrecht anwendbar, gelten folgende Regeln zum Eigentumsvorbehalt.

8.2 Protec behält sich das Eigentum an der Leistung (nachfolgend in diesem Punkt 8: „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Zahlung aller noch offenen Vergütungsforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

8.3 Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware bereits vor Eigentumsübergang im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt der dies annehmenden Protec jedoch bereits jetzt alle seine aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen in Höhe der Vergütungsforderung aus dem betreffenden Vertrag mit Protec an Protec ab, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Protec verpflichtet sich, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung gegenüber Protec nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Andernfalls kann Protec verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug durch Protec erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung und die Einziehungsbefugnis von Protec mitteilt.

8.4 Der Kunde hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.

8.5 Der Kunde darf Vorbehaltsware vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er hat Protec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

8.6 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt im Namen und im Auftrag Protec. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort.

8.7 Soweit die Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt wird, wird Protec Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

8.8 Zur Sicherung der Forderungen von Protec gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an die dies annehmende Protec ab, die dem Kunden durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.9 Protec verpflichtet sich, die ihr gemäß diesem Punkt 8. zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Protec trifft die Entscheidung, welche Sicherheit freizugeben ist, nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. MÄNGELRECHTE; GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt

- ein Jahr bei Lieferung eines Kaufgegenstandes bzw. einer Werkleistung, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, soweit nicht der folgende Anstrich einschlägig ist,
- fünf Jahre bei einem Bauwerk, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, bzw. einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, und
- im Übrigen zwei Jahre, wobei die Frist in diesem Fall gemäß §§ 195ff. BGB zu berechnen ist.

9.2 Bei gebrauchten beweglichen Kaufgegenständen wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Punkt 9.1, zweiter Anstrich bzw. 9.3, 9.4 oder 9.5 einschlägig ist.

9.3 Es gilt jedenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist,

- wenn Protec einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
- in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB.

9.4 Punkt 10.4 bleibt unberührt.

9.5 Für Schadenersatzansprüche gegen uns und deren Verjährungsfrist bleibt Punkt 10. unberührt.

9.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

9.7 Protec steht das Wahlrecht zu, ob sie durch Nachbesserung des Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Leistung nacherfüllen möchte.

9.8 Für die nacherfüllte Leistung beginnt keine neue Verjährungsfrist.

9.9 Das Gewährleistungsrecht des Kunden ist auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Ihm bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten; Punkt 8.4 bleibt unberührt.

9.10 Kommt Werkrecht zur Anwendung muss der Kunde Mängel innerhalb angemessener Frist nach der Entdeckung bei uns geltend machen; anderenfalls gilt die Werkleistung betreffend diesen Mangel als genehmigt. Bei Anwendung von Kaufrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Rügepflicht des Kunden.

9.11 Rügt der Kunde einen Mangel, ohne dass ein solcher vorliegt, ist er uns zum Ersatz des aus der Rüge resultierenden Schadens verpflichtet.

9.12 Ort und Kosten der Nacherfüllung bemessen sich nach dem Ort, an dem die Leistung gemäß dem Vertrag zwischen Protec und dem Kunden bestimmungsgemäß verwendet werden soll.

9.13 Im Rahmen einer Nacherfüllung bei uns anfallende erforderliche Reisekosten vom Erfüllungsort zum Standort der Leistung sind uns stets zu erstatten.

9.14 Soweit ein Mangel auf einer unsachgemäßen oder sonst von ihm zu vertretenden Eigenleistung oder Handlung des Kunden beruht, z.B. im Rahmen der Aufbaumontage oder Inbetriebsetzung, bestehen keine Mängelrechte des Kunden.

9.15 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn wir sie nicht zu vertreten haben, z.B. bei normaler Abnutzung, unsachgemäßen Änderungen und Eingriffen an der Leistung, ungeeignetem Baugrund oder von uns unverschuldete chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

9.16 Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

10. HAFTUNG

10.1 Protec haftet uneingeschränkt

- bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit,
- bei vorsätzlichem Verschweigen eines Mangels,
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- aufgrund zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz,
- aufgrund eines Garantieverprechens, soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist.

10.2 Verletzt Protec schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (also eine Pflicht, die die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), ist seine Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht nach Punkt 10.1 unbeschränkt gehaftet wird.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung von Protec ausgeschlossen.

10.4 Für Ansprüche unter Punkt 10 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10.5 Die unter Punkt 10 aufgeführten Haftungsregeln gelten auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter Protec.

11. HÖHERE GEWALT

11.1 Ereignisse Höherer Gewalt (Kriegsereignisse, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Betriebsstörungen, auf die die betroffene Partei keinen Einfluss hat, und sonstige unvorhersehbare, auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare, von außen auf die Parteien einwirkende und schwerwiegende Ereignisse) befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11.2 Dauert das Ereignis länger als drei Monate oder wird die Leistung durch das Ereignis dauerhaft unmöglich, ist jede Partei bei Vorliegen eines Kaufvertrages berechtigt, vom Vertrag aus diesem Grund zurückzutreten.

11.3 Im Fall eines Werk- oder Werklieferungsvertrages kann jede Partei den Vertrag aus den Gründen des Punktes 11.2 fristlos kündigen. Protec kann einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Der Kunde kann Herausgabe der Leistung, soweit diese vorliegt und die Herausgabe zumutbar ist, verlangen.

11.4 Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.5 Im Übrigen gilt das Gesetz.

12. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

12.1 Protec kann im Fall eines Werk- oder Werklieferungsvertrages den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen,

- wenn der Kunde in Schuldnerverzug gerät und eine von Protec zusätzlich gesetzte angemessene Zahlungsfrist verstreichen lässt.
- wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht.

12.2 In den Fällen des Punktes 12.1 sowie in Fällen, in denen die zwischen dem Kunden und uns geschlossene Vereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt wird und der Kunde dies zu vertreten hat, sind die bis dahin ausgeführten Leistungen gemäß Vertrag abzurechnen. Protec ist zudem berechtigt, die vereinbarte Vergütung auf die wegen der Kündigung nicht erbrachte Leistung zu verlangen; Protec muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach Protec 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

12.3 Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

13. GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT

13.1 Auf diese Allgemeinen Bedingungen und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse einschließlich der Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Punkt 13.2 findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

13.2 Für alle aus diesen Allgemeinen Bedingungen resultierenden Streitigkeiten wird als örtlich ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Protec vereinbart.

Bensheim, Dezember 2018

ProTec Polymer Processing GmbH

Stubenwald-Allee 9

64625 Bensheim

Deutschland

T +49 6251 77061- 0

F +49 6251 77061- 500

info@sp-protec.com

www.sp-protec.com